

A b s c h r i f t .

Reichsminister K e r r l .

Berlin W 8, den 25. Februar 1937.  
Preussenhaus.Herrn  
Landesbischof M a r a h r e n s ,  
H a n n o v e r .

Sehr geehrter Herr Bischof !

Durch einen gewissen Herrn L i l j e ist mir unter der Firmierung " die beauftragte Leitung der deutschen evangelischen Kirche " eine Entschliessung zugeleitet worden, die von Ihnen und Geistlichen anderer Landeskirchen unterschrieben ist.

Ich mache Sie als den dienstältesten Landesbischof darauf aufmerksam, dass zur Zeit eine Leitung der deutschen evangelischen Kirche rechtsgültig nur von mir ernannt werden kann. Sie wollen deshalb zur Kenntnis nehmen und die Mitunterzeichner der Entschliessung darauf hinweisen, dass jene angeblich " beauftragte Leitung der deutschen evangelischen Kirche " jeglicher Legitimation entbehrt, und dass sie von mir nicht anerkannt wird. Zu der Entschliessung teile ich zu Ihrer und der Mitunterzeichner Kenntnis folgendes mit:

1. Der Reichskirchenausschuss ist gescheitert, weil er meine Weisung, sich der strengsten Unparteilichkeit gegenüber den in der Kirche sich bekämpfenden Gruppen zu befleißigen, nicht innegehalten hat, weil er weiter meine Mahnung, dass er weder berufen noch befähigt sei, eine Entscheidung darüber zu treffen, wer in Glaubensdingen von den kämpfenden Parteien Recht oder Unrecht habe, nicht beachtet hat, und weil er die sich selbst gegebenen Richtlinien, die er durch einen Aufruf der Öffentlichkeit bekanntgab, weder innezuhalten noch durchzusetzen verstand.
2. Der Führer hat nunmehr in dem Erlass vom 15.2.1937 bestimmt, dass die Kirche nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben soll.

Demgegenüber geht die mir überreichte Entschliessung von der irrigen Voraussetzung aus, dass der Führer nicht dem Kirchenvolke, sondern der Kirche selbst die Entscheidung über die Verfassung und damit über die Ordnung in der Kirche überlassen habe. Die Entschliessung versteht unter dieser Kirche " die Landeskirchen ", bekennt sich aber gleichzeitig zu der Auffassung, dass eine Neuordnung der Landeskirchen " angesichts der Auflösung der bisherigen kirchlichen Rechtsordnung in mehreren Landeskirchen ohnehin unaufschiebbar erscheint. "

Nun ist aber die evangelische Kirche nicht etwa wie die katholische eine Priesterkirche, in der die Entscheidung über Glaubenssätze und Verfassung einem Priester oder einem Kollegium von Priestern vorbehalten ist, ihrer Herkunft und ihrer Geschichte nach ist sie vielmehr eine Gemeindekirche, in der dem Willen des in den Gemeinden zusammengeschlossenen Kirchenvolkes gemäss Verfassung und Ordnung zu gestalten sind. Der Staat hat zwar immer wieder betont und durch die Tat bewiesen, dass er nicht willens ist, irgendwie in die Glaubensdinge der Kirche einzugreifen, er ist aber nur dann in der Lage, der evangelischen Kirche die Körperschaftsrechte mit ihren weitgehenden Privilegien wie insbesondere dem Steuerrechte zu belassen und ihr ausserdem Zuschüsse in Höhe von 130 Millionen Reichsmark zu zahlen, wenn er die Gewissheit hat, dass die Ordnung innerhalb der gesamten Kirche gewährleistet bleibt. Die Priesterschaft der ev. Kirche hat in den letzten Jahren hinreichend bewiesen, dass sie zur Stabilisierung dieser Ordnung unfähig ist, sie ist vielmehr in verschiedene, einander bekämpfende Gruppen verfallen, die nicht in der Lage waren, eine Mehrheit innerhalb der

Geistlichen, geschweige denn, innerhalb des Kirchenvolkes zu erreichen.

3. Der Staat, dem daran liegt, den Bestand der ev.Kirche zu sichern und ihr die Körperschaftsrechte und die bisherigen Privilegien zu erhalten, muss sich deshalb an das Kirchenvolk wenden, damit dieses durch eine aus seinem Willen hervorgegangene Generalsynode eine neue Verfassung und damit eine Rechtsordnung für die deutsche evangelische Kirche schafft.

Bei Erledigung dieser ihrer Aufgabe kann die Generalsynode weder an den Willen der Landeskirchenregimenter, noch an die frühere Verfassung der ev.Kirche gebunden sein, da weder Landeskirchen, noch Verfassung sich als zur Wahrung der Ordnung innerhalb der Kirche ausreichend erwiesen haben. Zur Wahl dieser Synode müssen grundsätzlich alle Deutschen berechtigt sein, die zu einer evangelischen Kirche Deutschlands gehören und zu ihr steuerpflichtig sind. Ebenso muss zu ihr jeder evangelische Volksgenosse wählbar sein, der ein bestimmtes Lebensjahr, etwa das 25. erreicht hat. Bestimmungen über Wahlunwürdigkeit müssen naturgemäss ebenso wie bei einer politischen Wahl getroffen werden.

Bevor ich mich hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen über die Wahlordnung entschliesse, bitte ich um baldgefl. schriftliche Stellungnahme zu den unter 3) dargelegten Grundsätzen.

Heil Hitler !

gez.Karrl.